

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1913)
Heft: 137

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation


L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilung des Zentral-Quästors.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das *Kunstblatt* den *Passivmitgliedern* ausgeliefert wird, sobald die *Zentralkasse* in den Besitz des *Jahresbeitrages* gelangt ist (resp. der 10 Fr. die ihr zukommen).

Die *Sektionskassiere* werden daher ersucht *jeweilen* diese Beiträge sofort an die *Zentralkasse* zu entrichten, damit unsere *Passivmitglieder* ohne *Verspätung* in den Besitz ihrer *Kunstblätter* gelangen.

Ferner sei noch darauf *gewiesen* dass die *Herrn Aktivmitglieder* die das *Kunstblatt* erwerben wollen die 20 Fr. dem *Zentral-Quästor* zukommen lassen, der ihnen dann das *Blatt* einhändigen wird. (Es sind nämlich in letzter Zeit mehrere *Bestellungen* gemacht und dann *nachträglich* die *Nachnahmen* *refüsiert* worden.)



Sitzung des Zentralvorstandes am 16^{ten} August in Bern.

Der *Zentralvorstand* vereinigte sich am 16^{ten} August in Bern zu einer *Sitzung*. Herr *Röthlisberger* hielt, in *Abwesenheit* des Herrn *Hodler* das *Präsidium*. Er *begrüsst* die beiden neuen *Mitglieder* des Z. V., die *Herren Vautier* und *Wyl*. Den beiden *ausstretenden*, Herrn *Silvestre* und *Emmenegger*, spricht er den *Dank* des Z. V. aus für ihre *aufopfernde Tätigkeit*.

Der *Ausschuss* besteht nach *Abstimmung* wie früher aus dem Herrn *Röthlisberger*, *Vizepräsident*, *Righini*, *Quästor*, und *Man-gold*.

Auf *Antrag* des Herrn *Righini* an der *Generalversammlung* wird *beschlossen* versuchsweise auf ein Jahr den *Höchstskredit* des *Quästors* für einen Monat auf Fr. 2000 — *festzusetzen*. Jeder *Betrag* der diese *Summe* in einem Monat *überschreitet*, darf nur mit einer *zweiten Unterschrift* eines Z. V.-*Mitglieds* auf der *Bank* erhoben werden.

Es soll von der *nächsten Generalversammlung* eine *Summe* festgestellt werden um die in *ausserordentlichen Fällen* der Z. V. das *Budget* *überschreiten* kann ohne dazu eine *Generalversammlung* einzuberufen.

Versuchsweise wird diese für das *laufende Jahr* auf Fr. 500 — *festgestellt*.

Auf *Antrag Righini* wird *beschlossen* auch *fernerhin* die *Kunstblätter* *chargiert* zu versenden. Es ist dies *notwendig* um eine *genaue Kontrolle* zu führen. Für *Aktivmitglieder* wird das *Kunstblatt* nur gegen *Zusendung* der Fr. 20 — *abgegeben*, weil es mehrere Mal *vorkam*, dass nach *Bestellungen* die *Nachnahme* *refüsiert* wurde.

Für die *Ausführung* des *Ausstellungs-Plakates* wird ein *Kostenanschlag* *verlangt* werden.

Als *Katalogumschlag* wird der *Entwurf Boscowils* verwendet.

Die *irrig* Angabe betr. *Transportkosten* in letzter *Nummer* der *Schweizerkunst* (*Ausstellungsbedingungen*) soll in dieser *Nummer* *berichtigt* werden.


Die *Jury* und die *Hängekommission* werden in *Zürich* vom 29^{ten} *Oktober* bis 1. *November* *amten*. Es wird ein *Brief* von Herrn *Prof. Röelli* in *Zürich* *verlesen* der seine *Ernennung* zum *Ehrenmitgliede* unserer *Gesellschaft* aufs *freundlichste* *verdankt*.

Die *Unterstützungskasse* für *bildende Künstler* wurde auch

von *Seiten* des *Schweizerischen Kunstvereins* *angenommen*, so dass es zu *hoffen* ist dass sie bald in *Tätigkeit* tritt.

Es wird *beschlossen* *nächstens* einen *Kranz* auf das *Grab* des *verstorbenen Rodo* von *Niederhäusern* zu *legen*.

Der *Sekretär*.



Mitteilungen der Sektionen.



Bernerbrief.

Ueber die *Tätigkeit* der *Sektion Bern* im *ersten Halbjahr* 1913 ist vor *allem* zu *berichten*, dass unser *verdiente Präsident* Herr *Maler A. Tüche* nach *5jähriger eifriger Arbeit* von seinem *Amt* *zurückgetreten* ist. Er hatte sich um die *Sektion* sehr *verdient* gemacht und wurde ihm in *Anerkennung* seiner *aufopfernden Tätigkeit* ein *Bild* aus der *Sektionssammlung* *dediziert*. Als *Präsident* wurde dann *Maler Ernst Linck*, *Bern*, *gewählt*.

Im *März* hat die *Sektion* zur *Erlangung* eines *neuen Ausstellungsplakates* einen *Wettbewerb* *ausgeschrieben*. Es wurden *prämiert*: 1 *Entwurf* von *Traugott Senn* und 2 *Entwürfe* von *Franz Gehri*, aber *keiner* für die *Ausführung* *geeignet* *befunden*. Darauf *erfolgte* ein *definitiver Auftrag* zu einem *Plakat* an *Maler Louis Moillet* in *Gunten*.

Im *Mai* dieses *Jahres* wurde die *Sektion* wieder von einem *schweren Schlag* *getroffen*. Der *Tod Rodo* von *Niederhäusern* *bedeutet* für die *Berner* einen *unersetzlichen Verlust* und haben sie ihrem *grossen* und *bewunderten Kollegen* einen *Kranz* auf sein *Grab* *getragen*. Zum *Andenken* soll an der *Landesausstellung* ein *Separatsaal* für seine *Werke* *ingerichtet* werden. Diese *Anregung* wurde zum *Studium* dem *Zentralkomitee* *überwiesen*. Ebenso *möchte* die *Sektion Bern* beim *Z.-K.* die *Frage* *aufwerfen*, wie sie sich die *Stellung* unserer *Gesellschaft* gegenüber der *deutschen Vermittlungsstelle* für *Verlagsrecht*, *Berlin W.* *vorstelle*. Es wurde die *Bewegung* unserer *deutschen Kollegen* aufs *freudigste* *begrüsst* und *gefunden*, dass unsere *Gesellschaft* diesem *Verband* *angeschlossen* werden *könnte*, oder dass in der *Schweiz* eine *eigene Zentrale* *gegründet* werden *sollte*.

Es ist nun die *Bitte* der *Sektion Bern*, der *Zentralvorstand* möge die *Frage* *sofort* und *intensiv* *studieren*, wie das *Recht* eines *jeden einzelnen Mitgliedes* in dieser *Sache* am *besten* *erreicht* und *geschützt* werde.

In der *letzten Sitzung* wurden die von der *Generalversammlung* in *Olten* *bestätigten Mitglieder* *Maler Hermann Hodler* und *Bildhauer Etienne Perincioli* *definitiv* in unsere *Sektion* *eingetragen*. Es wurde auch *beschlossen*, dem *Ehrenpreis* der *Stadt Bern* für den *kühnen Flieger Oskar Bider* Fr. 100. — *beizusteuern*.

Bern, Ende Juli 1913.

Der *Sekretär*.



Verschiedenes.



Eidgenössische Kunstkommission.

Die *eidgenössische Kunstkommission* wird auf den 6. *September* nach *Zürich* *einberufen* zur *Behandlung* *folgender Traktanden*: 1. *Nationale Kunstaussstellung* *anlässlich* der *Landes-*

ausstellung 1914 in Bern. 2. Vergrößerung des transportablen Gebäudes für die Kunstausstellungen. 3. Gesuch des Prof. Ganz namens des Verbandes der schweizerischen Kunstmuseen, es seien Museumsverwaltungen bei den vom Bunde veranstalteten Ausstellungen eine Vorkaufgelegenheit einzuräumen. 4. Gesuch der Einwohnergemeinde Olten, es seien ihrem im Werden begriffenen Kunstmuseum ebenfalls von den Ankäufen des Bundes Deposita zu übergeben. 5. Nationaldenkmal in Schwyz: Begutachtung des Kostenvorschlages und Formulierung des diesbezüglichen Antrages zuhanden des Bundesrates (Vorschlag betreffend Höhe der Bundes-subsidien). 6. General Herzog-Denkmal in Aarau: Die Jury empfiehlt das Projekt der HH. Bildhauer Haller-Paris und Architekt Moser-Karlsruhe, das ein Reiterrelief über dem Tor des Zeughauses vorsieht, zur Ausführung. An die auf Fr. 50,000 angeschlagenen Erstellungskosten erbittet das Initiativkomitee einen Bundesbeitrag von 25 %, welche Subvention aus dem ordentlichen Kunstkredit zu nehmen wäre. 7. Gesuch betreffend Subventionierung eines Denkmals zur Erinnerung an den Eintritt des Kantons Wallis in den Bund 1815 in Planta, Wallis. 8. Verschiedene Beschwerden der Sezession (Freie Künstlervereinigung) wegen angeblich mangelhafter Berücksichtigung ihrer Mitglieder bei den Ankäufen des Bundes und dergleichen.



Aug. de Niederhäusern-Rodo

Portrait par Abr. Hermanjat, fait au Col du Pillon en 1901

(obligeamment communiqué par l'auteur).

Auszeichnungen in der schweiz. Abteilung der internationalen Kunstausstellung in München.

I Medaillen:

HH. Max BURI, Brienz; Ed. VALLET, Genf.

II. Medaillen:

HH. O. WYLER, Aarau; H. FREY, Basel; H. EMMENEGGER, Emmenbrücke; A. MARXER, München; Frl. M. STETTLER, Paris.



Künstler und Reproduktionsrecht.

In der Juni-Nummer der *Schweizerkunst* wurde angeregt, die Schweizer Künstler sollten der in Berlin neu zu gründenden deutschen Vermittlungsstelle für Reproduktionsrecht an Werken der bildenden Kunst beitreten oder eine eigene solche Centrale einrichten. Es soll damit dem von den Verlegern mit den Reproduktionsrechten der Künstler so oft geübten Missbrauch gesteuert werden.

Es ist das ein sehr zu erwägender Vorschlag und es ist zu hof-

fen, dass er, sei es nun in der ersten oder zweiten Form (praktischer, weniger umständlich, wäre schon eine Kontrollstelle im eigenen Land), zur Tat werde. Könnte nicht die Gesellschaft s. M. B. u. A. die Sache an die Hand nehmen?

Bis dahin aber muss sich der einzelne Künstler selbst zu helfen suchen und ihm möchte ich hier einige leitende Gesichtspunkte und praktische Ratschläge mitteilen.

Der Künstler hat bekanntlich das alleinige Reproduktionsrecht an seinen Werken sowohl der in seinem eigenen als der in frem-

dem (privatem oder öffentlichem) Eigentum befindlichen. (Dies Reproduktionsrecht geht nach seinem Tode auf seine nächsten Erben über, für dreissig Jahre).

Der Künstler (resp. dessen Erben) kann nun das Reproduktionsrecht veräussern und zwar:

1. Das Vervielfältigungsrecht aller seiner Werke (die zukünftigen inbegriffen). Von diesem Verkauf ist sehr abzuraten, weil (bekannte Beispiele beweisen es) der Künstler allzuleicht mit der erwerbenden Kunstanstalt schlechte Erfahrungen macht. Gewöhnlich verkauft er das Reproduktionsrecht auch viel zu billig. Aber ganz abgesehen davon kann sein Bekanntwerden sehr erschwert werden durch Verweigern der Reproduktionserlaubnis oder durch Fordern eines zu grossen Honorars seitens der betreffenden Kunstan-

stalt gegenüber Publikationen, die Werke des Künstlers reproduzieren möchten. Auch hat der Künstler kein Mittel mehr, sich gegen ungenügende Reproduktion oder schlechte Auswahl seiner Werke zu schützen. Es liegt auf der Hand, dass der Künstler durch all das empfindlich geschädigt werden kann.

2. Der Künstler kann das Reproduktionsrecht eines einzelnen Werkes veräussern, womit er also alle auf die Vervielfältigung dieses Werkes bezüglichen Rechte aufgibt. (In neuerer und neuester Zeit haben mehrere schweizer Künstler dieses Recht an Kunstanstalten, speciell deutsche, verkauft.) Dafür darf und soll der Künstler einen grösseren Betrag, bis zu einigen hundert Franken, verlangen. Es sollte principiell nie, und darin sollten die Künstler solidarisch sein, das alleinige Reproduktionsrecht eines Werkes ohne Entschädigung abgetreten werden, auch nicht an öffentliche Sammlungen. Während Private das entschädigungslose Ueberlassen dieses Rechtes an einem Werk das sie erwerben höchst selten beanspruchen, pflegen einige Museen und der Bund das in neuerer Zeit bei ihren Ankäufen zu tun. Es wäre zu wünschen, dass Bund und Museen (trotzdem sie, speziell der Bund, die Reproduktionserlaubnis gratis erteilen) dem Beispiel des französischen Staates folgten, der neuerdings beschlossen hat, auf das Abtreten des Reproduktionsrechtes bei Erwerbungen für die Staatsgalerien zu Gunsten der Künstler in Zukunft zu verzichten.

3. Der weitaus häufigste Fall betrifft die einmalige Reproduktion eines oder mehrerer Werke (z. B. in einer Kunstzeitschrift,